

Eignungszone Wallern 2

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

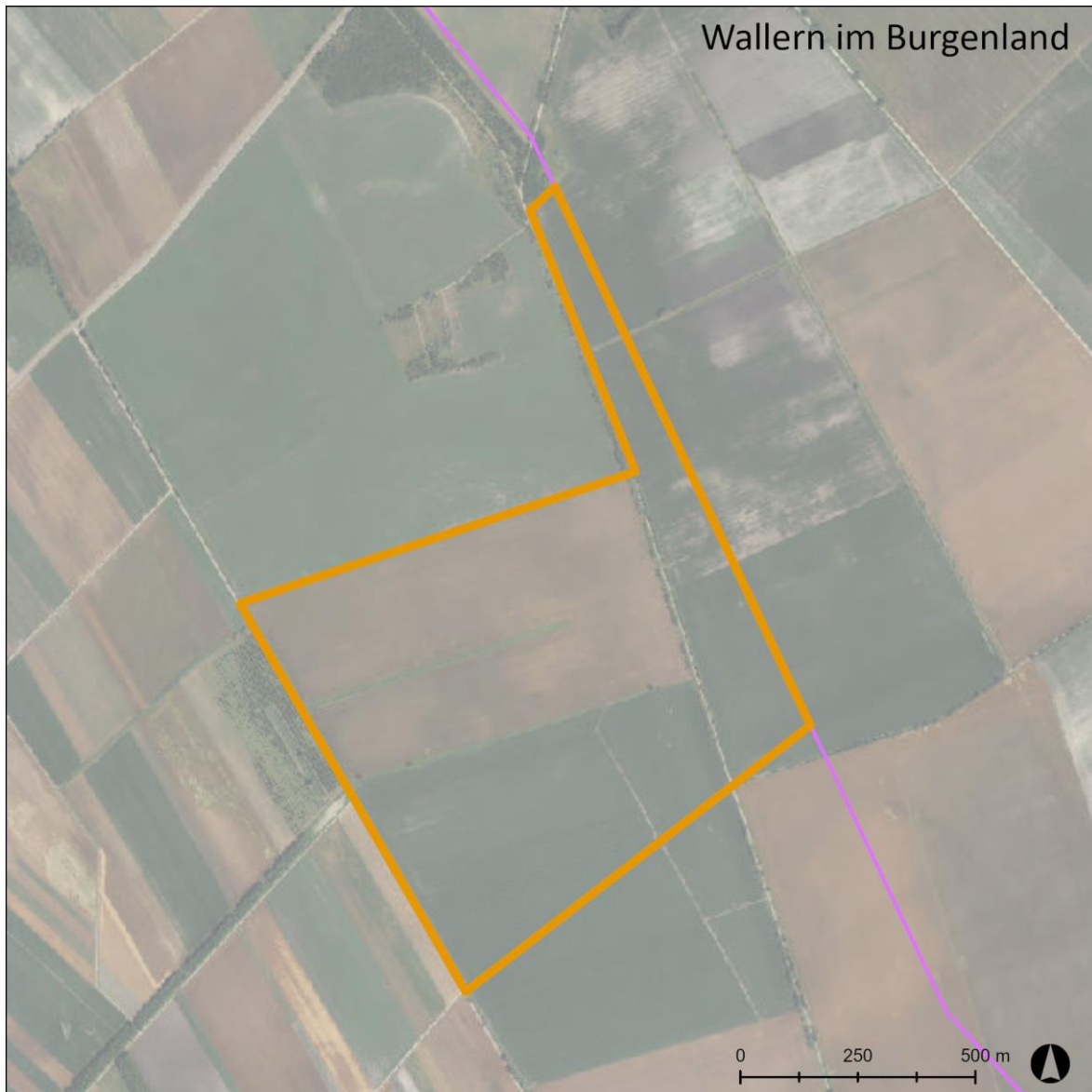
Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Aufgrund der Lage am Rand des Natura-2000-Schutzgebiets sind als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung des endgültigen Ausmaßes und Standorts (innerhalb der Eignungszone) im Rahmen des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens vertiefende Untersuchungen und ein Konzept für Aufwertungsflächen basierend auf ökologischen Grundlagen (Fachbereiche Zoologie, Botanik, Hydrologie und Wasserwirtschaft) zu erstellen. Zur Minimierung der Restbelastung sind die Ergebnisse und darin vorgeschlagenen Maßnahmen in der Flächenwidmung sowie in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Die bestehenden Gehölzreihen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Gegenüber dem Dorfsee graben ist ein Puffer einzuhalten, um eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu verhindern. Die erforderliche Breite orientiert sich an den naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnissen.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur optischen Integration der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft gemäß dem bestehenden Landschaftscharakter, insbesondere durch Gliederung in klar voneinander abgesetzten Sektoren. Dabei ist auf die Belange des Tourismus im Sinne der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders Rücksicht zu nehmen.

Anlage 18

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden



Anlage 18

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden